

LKP Aktuell

Mandanteninformation August 2009

Das „neue“ Bilanzrecht

Vielzahl von Änderungen

Bereits im letzten Monat haben wir darüber informiert, dass der Bundesrat im April dieses Jahres dem **Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)** zugestimmt hat.

Ziel des neuen Rechts ist es, die Bilanzierungsregeln des deutschen Handelsgesetzbuchs an internationale Rechnungslegungsgrundsätze heranzuführen. International werden Bilanzen nach den **IAS** (International Accounting Standards) bzw. in den Vereinigten Staaten nach den **US-GAAP** (United States Generally Accepted Accounting Principles) aufgestellt.

Geltung für alle Bilanzierenden

Im Rahmen der Anpassung an internationale Standards bringt das neue Bilanzrecht eine Vielzahl von Neuregelungen im Bereich der Bilanzierung und Bewertung, aber auch bei der Erstellung des Anhangs zum Jahresabschluss und des Lageberichtes.

Obwohl diese Neuregelungen in erster Linie große Kapitalgesellschaften mit internationaler Ausrichtung betreffen, sind diese – von Ausnahmen abgesehen – auch von allen kleinen Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften

und allen bilanzierungspflichtigen Kaufleuten zu beachten.

... aber nicht im Steuerrecht

Die Neuregelungen betreffen grundsätzlich nur das Handelsrecht und sind bei der Erstellung der **Handelsbilanz** zu beachten. Die Neuregelungen gelten jedoch nicht im Steuerrecht, so dass es zukünftig Abweichungen vom handelsrechtlichen zum steuerlichen Gewinn geben wird. Konkret bedeutet dies, dass zukünftig neben der Handelsbilanz eine gesonderte **Steuerbilanz** oder aber eine **steuerliche Überleitungsrechnung** erstellt werden muss. Dass dies zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und damit steigenden Kosten für die Unternehmen führen wird, liegt auf der Hand.

Anwendung ab 2009 oder 2010

Das neue Recht ist zwingend auf alle Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen (somit die „2010er Bilanz“). Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eröffnet, bereits die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, welche nach dem 31.12.2008 beginnen, nach dem neuen Recht zu bilanzieren. Von diesem Wahlrecht werden wohl im Wesentlichen große international ausgerichtete Kapitalgesellschaften Gebrauch machen.

Wer muss bilanzieren ?

Zur Bilanzierung verpflichtet sind grundsätzlich **alle Kapitalgesellschaften und Personenhandels-gesellschaften** (oHG, KG sowie GmbH & Co. KG).

Einzelkaufleute sind von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit, wenn an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

- die Umsatzerlöse nicht über 500 T€ liegen und
- der Jahresüberschuss kleiner als 50 T€ ist.

Da die Voraussetzung kumulativ an zwei Stichtagen vorliegen müssen, werden nur sehr wenige Einzelunternehmen diese Möglichkeit haben. Ist ein Einzelkaufmann nicht buchführungspflichtig und überschreitet er zum Jahresende die obigen Grenzen, so ergibt sich eine rückwirkende Buchführungspflicht.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug: Angabe des Leistungszeitpunktes zwingend

Erforderlich für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen ist unter anderem, dass die Formvorschriften bei der Rechnung eingehalten sind (hierzu ausführlich das LKP *Stichwort* „Versagung des Vorsteuerabzuges wegen fehlerhaften Rechnungen“).

So ist z.B. erforderlich, dass auf der Rechnung eine **konkrete Leis-**

tungsbeschreibung sowie ein Leistungszeitpunkt aufgeführt sind. Zu beiden Erfordernissen hatte der Bundesfinanzhof kürzlich zu entscheiden:

Der BFH stellt fest, dass aus der Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der konkreten Leistung möglich sein muss. Bei Lieferungen bedeutet dies, dass Menge und Art der gelieferten Ware angegeben sind oder aber auf einen Lieferschein verwiesen wird, der diese Angaben enthält. Im Dienstleistungsbereich sollte versucht werden, in dem Rechnungstext kurz und prägnant die konkrete Tätigkeit zu beschreiben, wobei auch hier eine Bezugnahme z.B. auf Tätigkeitsprotokolle möglich ist.

Ebenfalls muss sich aus der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung klar ergeben. Der Leistungszeitpunkt ist auch dann anzugeben, wenn die Rechnung am Tag der Leistung erstellt wird („Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum“). Möglich ist auch insoweit der Bezug auf einen Lieferschein. Erforderlich ist jedoch, dass im Lieferschein der Leistungszeitpunkt explizit angegeben ist.

Kindergeld und Freibetrag

Verfassungsbeschwerde gegen „Fallbeil-Effekt“ erfolglos

Die Familienförderung erfolgt im Wesentlichen durch das monatliche Kindergeld (ab 2009 164 € für das 1. und 2. Kind, 170 € für das 3. Kind und 195 € ab dem 4. Kind) oder alternativ durch den Ansatz

des Kinderfreibetrages (3.864 € je Kind) und des Betreuungsfreibetrages (2.160 € je Kind) im Rahmen der Einkommensteuerberechnung der Eltern.

Bei einem volljährigen Kind besteht ein Förderanspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres solange das Kind noch in der Berufsausbildung steht. Dies gilt jedoch nur, falls Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes nicht über 7.680 € im Jahr liegen. Wird diese Einkunftsgrenze auch nur geringfügig überschritten, entfällt die Familienförderung für das ganze Jahr. Eine gegen diesen „Fallbeil-Effekt“ eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht im April 2009 nicht zur Entscheidung angenommen.

In entsprechenden Fällen ist daher besonders Augenmerk auf die Einkünfte und Bezüge des Kindes zu richten. Bei deren Berechnung sind die Sozialversicherungsanteile und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Zu beachten ist, dass zum Beispiel auch BAföG Zahlungen, solange diese nicht darlehensweise erfolgen, hinzugerechnet werden. Das Finanzgericht München hat 2008 sogar eine Geldschenkung der Großmutter hinzugerechnet, da der Enkelin das Geld zur freien Verfügung überlassen wurde. In diesem Fall seien Gelder als „Bezüge“ anzusehen. Empfehlenswert ist daher in solchen Fällen die Schenkungen mit einer Zweckbindung (z.B. „langfristiger Vermögensaufbau“) zu verbinden, damit keine Hinzurechnung erfolgt.

Studienreise / Fachkongresse

Verwaltungsanweisung zur steuerlichen Abzugsfähigkeit

In einem Erlass hat die Oberfinanzdirektion Hannover die Grundsätze zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Studienreisen bzw. Fachkongressen zusammengefasst. Grundsätzlich gilt, dass diesbezügliche Aufwendungen nur abzugsfähig sind, wenn die Teilnahme so gut wie ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasst und die Verfolgung privater Interessen grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Bei der Beurteilung sind die Gesamtumstände maßgeblich: Beispielsweise muss das Reiseprogramm auf die beruflichen oder betrieblichen Gegebenheiten der Teilnehmer zugeschnitten sowie straff organisiert und der Kreis der Teilnehmer im Wesentlichen gleichartig sein. Bei den Einzelveranstaltungen muss eine Teilnahmepflicht bestehen. Reisen an touristisch beliebte Ziele oder aber mit zeitaufwendigeren aber „erhol-sameren“ Beförderungsmitteln (z.B. Kreuzfahrtschiff) sprechen für eine private Mitveranlassung.

Zu empfehlen ist daher bei allen „kritischen“ Geschäftsreisen eine ausführliche Dokumentation, damit in Betriebsprüfungsfällen die betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden kann. Trotz allem

... wünschen wir Ihnen eine schöne und erholsame Urlaubszeit im Sommer 2009 !